

Kindergeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres, und nach dem Abitur, so geht's!

Grundsatz: Kindergeld wird nur für Bildungszeiten oder entsprechende (nachgewiesene) Suchzeiten gewährt. Also immer Bewerbungen/schriftl. Anfragen/Rückmeldungen sammeln, solange nichts sicher ist.

Das Einfachste vorweg:

Bei Zusagen für Ausbildung, FSJ/BFD, Praktikum oder Studium oder bis zum 21. LJ ein Arbeitsvertrag mit maximal 20 Std/Woche:

- Veränderungsmittelung und Verträge online oder per Post zur Familienkasse senden
- Abbrüche und vorzeitige Beendigungen ebenfalls mitteilen.

Ansonsten gilt:

1. Bewerbungsverfahren um Ausbildung, FSJ/BFD oder Studium sind **noch nicht abgeschlossen?**

- Kopien der Bewerbungsanschreiben, Ausdrücke bei Online-Anmeldungen etc. zur Familienkasse senden,
- sobald die Entscheidungen (positive, negative) getroffen wurden, diese ebenfalls zur Familienkasse senden.

Bewerbungsbemühungen fortsetzen und Alternativen erarbeiten.

Berufsberatung aufsuchen, diese unterstützt die Entscheidungs- und Bewerbungsphase.

2. Auslandszeit?

Kindergeld wird nur dann gewährt, wenn **es sich um eine Bildungsmaßnahme im Ausland handelt** (Sprachkurs mit mindestens 10 Std/Woche/Dauer Aufenthalt, eine Schulungsmaßnahme im (europ.) Ausland, andere Formen der institutionellen Bildung). Dies **unbedingt** vorher mit der Familienkasse klären (www.familienkasse.de) bzw. direkt dort nachfragen.

3. Alles noch offen? Noch keine Bewerbung geschrieben? Fristen verpasst?

Dann ist es nicht nur wegen des Kindergeldes, sondern auch zur Unterstützung der Entscheidung und Realisierung hilfreich, sich bei der Berufsberatung für einen Beratungstermin anzumelden. **Sofern für die Realisierungsphase eine aktive Zusammenarbeit mit der Berufsberatung vereinbart und umgesetzt wird, wird dies als Suchzeit der Familienkasse bestätigt. Dies gilt auch für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes.**

4. Wer einen Arbeitsplatz sucht (auch übergangsweise bis zur Aufnahme eines Studiums, etc.), sollte sich **arbeitssuchend** in der Agentur für Arbeit /Jobcenter melden. Bis zum 21.LJ ist auch diese Suche für das Kindergeld relevant.

Wichtig: Man muss dem Arbeitsmarkt mind. 15h/Woche zur Verfügung stehen und aktiv mit der Arbeitsvermittlung zusammenarbeiten.

Wer dies nicht möchte, und keine Eigenbemühungen nachweisen kann, kann nicht mit Kindergeld rechnen.

Bei verpassten Fristen sollte die Familienkasse darüber informiert werden, dass man sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt bewirbt. Welche Zeiten berücksichtigt werden, entscheidet die Familienkasse.

Unter Umständen sind auch Gehaltsbestandteile und/oder sozialversicherungsrechtliche Regelungen an den Bezug von Kindergeld gekoppelt. Kontaktieren Sie bei Fragen frühzeitig Ihre Familienkasse und spornen Sie Ihre Kinder an, in ihrem und Ihrem Interesse die Berufswegplanung nicht „schleifen“ zu lassen.



**Wer denkt schon bei der Abi-Feier an die Rente?
Genau.....deswegen das Einfachste vorweg!**
(Infos auch unter: www.deutsche-rentenversicherung.de)

Schulabschluss in der Tasche und auch schon einen Ausbildungsvertrag/einen Studienplatz/FSJ/BFD-Vertrag sicher?

- Es ist nichts zu veranlassen, die Rentenversicherung erkennt Übergangszeiten bis zu 4 Monaten an;

Da nur **sozialversicherungspflichtige Zeiten automatisch** an die Rentenversicherung gemeldet werden, Zeugnisse, Immatrikulationsbescheinigungen etc. gut aufbewahren. Solange noch keine schriftliche Zulassung zum Studium vorliegt, besteht „Sicherheit“ nur bei zulassungsfreien Studiengängen, da hier ein Studienplatz auf jeden Fall zur Verfügung gestellt wird, wenn die Immatrikulation fristgerecht erfolgt (und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind).

- Wer **übergangsweise schon rentenversicherungspflichtig jobbt**, muss auch nichts weiter tun.

Schulabschluss in der Tasche, aber ein Anschlussvertrag/Studienplatz liegt noch nicht vor und ist auch nicht absehbar

- Zeiten einer (auch übergangsweisen) **Arbeitsplatzsuche** werden (bis zur Vollendung 21.LJ.) anerkannt, wenn man sich **arbeitsuchend bei der Arbeitsagentur/Jobcenter** meldet und sich dem Arbeitsmarkt für **mindestens 15h/Woche** zur Verfügung stellt und mit der Arbeitsvermittlung **aktiv zusammenarbeitet**. Die Meldung erfolgt automatisch über die Arbeitsagentur.
- Zeiten einer **Ausbildungsplatzsuche** werden (bis zur Vollendung 25.LJ) anerkannt, wenn man **ausbildungsplatzsuchend bei der Berufsberatung der Bundesagentur oder beim Jobcenter** gemeldet ist, **eine Ausbildungsstelle (oder einen dualen Studienplatz)** sucht und **aktiv zusammenarbeitet**. Ein **Beratungsgespräch ist notwendig**, um die Bewerbungsaktivitäten zu erörtern.
- Eine Meldung zur **Studienplatzsuche** (reine Vollzeitstudiengänge) bei der Arbeitsagentur **wird nicht an die Rentenversicherung** gemeldet. Wer also übergangsweise weder eine Arbeit, noch (alternativ) einen Ausbildungsplatz sucht, **ist nicht verpflichtet, sich bei der Arbeitsagentur zu melden**.

Auslandszeit geplant? Unter Umständen kann Arbeit im Ausland, insbesondere, wenn sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Ausland ausgeübt werden, anerkannt werden. Dies regeln zwischenstaatliche Abkommen. Diese sind auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung nach Ländern sortiert zu finden. (Stichwort „Rente und Ausland“). Daher, nachschauen lohnt sich und Belege sammeln.

Wer sich noch nicht für einen Beruf entscheiden kann, oder Fragen zur Realisierung hat, darf gern die Berufsberatung in Anspruch nehmen.

Kontakt 0800 4 5555 00

Diese Angaben sind ohne Gewähr auf Vollständigkeit. Bitte sichten Sie immer auch die aktuellen Hinweise auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de).